



LunaWork-Einlagen von Kreißl

Orthopädische Maßeinlagen maßgefertigt und zertifiziert

Grundsätzlich ist jede Veränderung an einem geprüften Sicherheitsschuh unzulässig. Dazu gehört auch das Benutzen eigener Einlagen, durch die die Baumusterzulassung verloren geht.

Bei vielen RUNNEX®-Modellen ist es jedoch möglich, sie mit individuell angefertigten Einlagen unseres Partners Orthopädie-Schuhtechnik Kreißl auszurüsten. Die LunaWork-Einlagen wurden durch ein akkreditiertes Prüfinstitut geprüft und sind nach allen Vorgaben der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Regel 112-191) zertifiziert.

Der gesamte Schutz bleibt so erhalten und entspricht in vollem Umfang dem geforderten Standard der Sicherheit am Arbeitsplatz.

Orthopädische Einlagenversorgung und Zurichtung nach DGUV Regel 112-191

Für die am häufigsten benötigten Zurichtungen bietet RUNNEX® gemeinsam mit Orthopädie-Schuhtechnik Kreißl zertifizierte Lösungen an:

- **Sohlenerhöhungen**
- **Absatzerhöhungen**
- **Sohlenranderhöhungen**
- **Abrollhilfen**

RUNNEX®-Sicherheitsschuhe mit orthopädischen Einlagen und Zurichtungen entsprechen den Anforderungen der DGUV Regel 112-191 und sind für die Anwendungen der ÖN-Z1259-2017, Variante A und B geeignet.



Ablaufbeschreibung

01.

Wählen Sie aus dem RUNNEX®-Sortiment einen Artikel aus, der mit dem DGUV 112-191 Symbol gekennzeichnet ist (oder aus der nebenstehenden Tabelle).

02.

Gehen Sie mit Ihrer ärztlichen Bescheinigung und den RUNNEX®-Sicherheitsschuhen zum Orthopädienschuhmacher/Sanitätshaus Ihrer Wahl.

03.

Der Orthopädienschuhmacher/das Sanitätshaus bestellt die Bauteile mit Fertigungsanweisung oder die bereits fertig angepasste LunaWork-Einlage bei unserem Partner:

Orthopädie-Schuhtechnik Kreißl
Engelsgasse 31
61169 Friedberg/Hessen

Telefon: 06031 96 56 60
info@ortho-kreissl.de
www.ortho-kreissl.de

04.

Der Orthopädienschuhmacher/das Sanitätshaus Ihrer Wahl führt die notwendige Maßnahme durch. Das Standard-Fußbett wird durch die neue orthopädische LunaWork-Maßeinlage ersetzt bzw. die orthopädische Zurichtung am Schuh durchgeführt.

05.

Die Abrechnung der orthopädischen Maßeinlage oder Zurichtung erfolgt durch den Orthopädienschuhmacher/das Sanitätshaus.